

rückwärtigen Gebiet nur in Fällen außergewöhnlicher Böswilligkeit der Fahnenfluchten anzuwenden, wenn die Fahnenflucht mit aktivem Banditentum oder böswilliger und bewußter Verleitung zur Fahnenflucht oder mit bestimmten konterrevolutionären Plänen im Zusammenhang steht. Bei gewöhnlichen böswilligen Fahnenfluchten genügt es, wie die Erfahrung zeigt, solche Maßnahmen wie bedingte Verurteilung zu Freiheitsentzug und Konfiszierung des Vermögens, insbesondere von Vieh und Ackerflächen, anzuwenden. Dem Revolutionstribunal der Republik wird empfohlen, den Fronttribunalen die Anweisung zu erteilen, Erschießungen von Fahnenflüchtigen in Abhängigkeit von der Lage an der Front und dem Charakter der Fahnenflucht einzuschränken.

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,  
Fond 17, Abt. 3, Ablage 100, Bl. 1, nach einer Kopie

<sup>1)</sup> Siehe Dokument Nr. 208.

Nr. 350

Vermerk auf einem Telegramm  
von der Tscheka des Gouvernements Petrograd

26. August 1920

Ins Archiv  
*für Auskünfte*

Fjodorow, Sergej Petrowitsch<sup>1)</sup>  
wurde durch die Sonderabteilung der  
55. Schützendivision wegen Verbergens  
eines Spiones des finnischen Generalstabes mit Decknamen Toi<sup>2)</sup>, über  
welchen Fjodorow illegale Verbindung mit seinem Bruder und rus-  
sischen Weißgardisten in Finnland unterhielt, inhaftiert. Das Ver-  
fahren befindet sich in der Sonderabteilung der Tscheka des  
Gouvernements Petrograd. Vor Abschluß der Untersuchung ist eine  
Freilassung unerwünscht.<sup>3)</sup>

Vorsitzender der Tscheka  
des Gouvernements Petrograd  
*Bakajew*

25. VIII.

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,  
Fond 2, Abt. 1, Ablage 15169, nach einem handschriftlichen Schrift-  
stück

442